

Leseausfertigung mit 1. und 2. Änderung

Lfd. Nr.:	Satzung und Änderungen	a) Datum b) In Kraft ab	Fundstelle
1	Satzung	a) 10.04.2002 b) 01.01.2002	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Vom 25.04.2002 Jahrgang 9, Nummer 04, Seiten 3
2	1. Änderung betrifft:§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	a) 23.11.2005 b) 16.12.2005	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Vom 15.12.2005 Jahrgang 12 Nummer 12, Seite 4
3	2. Änderung betrifft:§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	a) 16.01.2007 b) 16.02.2007	Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Vom 15.02.2007 Jahrgang 14 Nummer 2, Seite 4

Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) sowie Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. 257) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ in der Sitzung am 14. Februar 2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Gramme-Aue“

§ 2 Siegel der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ führt ein Dienstsiegel. Dieses trägt das Landeswappen mit dem Hinweis auf Thüringen und die Umschrift Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“

§ 3 Gemeinschaftsversammlung

(1) Den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung führt der Gemeinschaftsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf und Udestedt. Die Bürgermeister gehören der Gemeinschaftsversammlung kraft ihres Amtes an.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“.

§ 4 Gemeinschaftsvorsitzender

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er ist hauptamtlich tätig.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als unerheblich, wenn sie folgende Beträge nicht übersteigen:

- a) überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 EUR
- b) außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000 EUR.

Die Gemeinschaftsversammlung überträgt dem Gemeinschaftsvorsitzenden die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben, im Rahmen der in Satz 1, Buchstaben a und b genannten Beträge.

§ 5 Stellvertreter

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt 2 ehrenamtliche Stellvertreter.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert ist, durch den 2. Stellvertreter vertreten.

§ 6 Bürgermeisterausschuss

Der Bürgermeisterausschuss besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Er hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vorzubereiten. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 7 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die monatliche Entschädigung der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden beträgt für

- a) den ersten Stellvertreter 20,00 EUR und
- b) den zweiten Stellvertreter 15,00 EUR.

Für die Vertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden im Verhinderungsfall erhält der Stellvertreter ein Dreißigstel des Grundgehalts des Gemeinschaftsvorsitzenden für jeden angefangenen Tag der Vertretung.

(5) Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Briefwahl am Wahltag erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Entschädigung von 15,00 EUR.

§ 8 Wasserversorgung

Die Mitgliedsgemeinden, die ihre Wasserversorgung durch den Wasserversorgungsbetrieb der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ bearbeiten lassen, regeln Kosten und Aufwendungen untereinander.

Genauer wird durch gesonderte Regelungen bestimmt.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft bekannt gemacht.

(2) Sind mit der Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte bekanntzumachen, so werden diese Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue, Bahnhofstraße 16 in 99195 Großrudstedt ausgelegt. Die Auslegung erfolgt an 7 Arbeitstagen während der Dienststunden. Bei Bekanntmachung der Satzung sind Zeit und Ort der Auslegung dieser Unterlagen mit zu veröffentlichen.

(3) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Verkündungstafeln (Schaukästen) der Mitgliedsgemeinden bekanntgemacht.

Der Standort der Verkündungstafeln (Schaukästen) in den Gemeinden wird durch deren Hauptsatzungen festgelegt. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ öffentlich bekannt gegeben. Sitzungen, die infolge der festgesetzten Erscheinungsfristen des Amtsblattes nicht rechtzeitig bekannt gegeben werden können, werden in Dringlichkeitsfällen in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ öffentlich bekannt gemacht.“

(5) Im übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 10 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die in der Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.